

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 6. Dezember 1946

Nr. 94

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Lebensmittelzuteilung im Monat Dezember 1946

Laut Kartenerlaß des Landesernährungsamtes kann auf die Lebensmittelkarten für den Monat Dezember 1946 bezogen werden:

Für die Zeit vom 1. bis 15. Dez. 1946:

Brot

Normalverbraucher, TSV. in Butter und TSV. in Fleisch

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 1 und 2 je 500; 3 150 g (zusammen 1150 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 1 und 2 je 1000 g; 3 500 g (zusammen 2500 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 1 bis 3 je 1000 g (zusammen 3000 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 1 bis 3 je 1000 g (zusammen 3000 g)

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschn. 1 und 2 je 1000 g; 3 500 g; Kleinabschnitte 500 g (zusammen 3000 g)

Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt 1 500 g; 2 250 g (zusammen 750 g)

Waldarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt 1

bis 3 je 500 g; 4 400 g (zusammen 1900 g)

Schwerstarbeiter 3. Kat. auf Abschnitt 1 bis 3 je 1000 g; 4 500 g (zusammen 3500 g)

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 421 750 g (zusammen 750 g)

Brotkarten SV (für Selbstversorger) auf Abschnitt 401 2000 g; 402 bis 407 je 1000 g (zus. 8000 g).

Fleisch

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Getreide

Klstk. von 0—3 Jahren auf Abschnitt 8 und 9 je 50 g (zusammen 100 g)

Klk. von 3—6 Jahren auf Abschnitt 8 bis 10 je 50 g (zusammen 150 g)

Kdr. von 6—10 Jahren auf Abschnitt 8 und 9 je 100 g (zusammen 200 g)

Jgd. von 10—18 Jahren auf Abschnitt 8 und 9 je 100 g; 10 150 g (zusammen 350 g)

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschn. 8 und 9 je 100 g; 10 50 g (zus. 250 g)

Schwerarbeiter 1. Kat. auf Abschnitt VO 50 g (zusammen 50 g)

Waldarbeiter 2. Kat. auf Abschnitt VO, VK, VG je 100 g (zusammen 300 g)

Schwerstarbeiter 3. Kat. auf Abschnitt VE, VG, VK je 100 g; VO 80 g (zusammen 380 g)

Sprechtag des Landratsamtes in Neuenbürg und Nagold

Mit Rücksicht auf die winterlichen Verkehrsschwierigkeiten wird das Landratsamt versuchsweise folgende Sprechtag abhalten:

am Dienstag, 10. Dezember, vormittags 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr im Rathaus Neuenbürg,

am Donnerstag, 12. Dezember, vormittags 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr im Rathaus Nagold.

Es sind Sachbearbeiter der staatlichen Verwaltung, des Kreisernährungsamtes und des Kreiswirtschaftsamtes anwesend.

Landratsamt Calw.

Verlegung des Kreiswirtschaftsamtes

Das Kreiswirtschaftsamt hat seine Diensträume nach Marktplatz Nr. 14 im Hause der Volksbank Calw, 1. Stock, verlegt. Bezugscheinausgabestelle jetzt Marktplatz Nr. 15 (Haus Niehammer).
Landratsamt.

Werdende und stillende Mütter auf Abschnitt 423 100 g.

Vollmilch

Auf den Bestellabschnitt der Vollmilchkarte der

Klstk. von 0—3 Jahren tägl. $\frac{3}{4}$ Liter

Klk. von 3—6 Jahren tägl. $\frac{3}{4}$ Liter

Kdr. von 6—10 Jahren tägl. $\frac{3}{4}$ Liter

Jgd. von 10—18 Jahren tägl. $\frac{3}{4}$ Liter

Werdende und stillende Mütter tägl. $\frac{3}{4}$ Liter.

Calw, 28. November 1946.

Kreisernährungsamt

Zuckerausgabe für Monat November

1. Bezugsberechtigte, Rationssätze und Bezugsabschnitte.

Für Monat November 1946 erhalten Zucker:

Kinder von 0 bis 3 Jahre 1250 g

Kinder von 3 bis 6 Jahre 750 g

Jgd. von 6 bis 10 Jahre 750 g

Jgd. von 10 bis 18 Jahre 750 g

Erwachsene über 18 Jahre 450 g

je auf Abschn. 38 bzw. 300 der November-Lebensmittelkarte

Schwerarbeiter 1. Kat. 100 g

Schwerarbeiter 2. Kat. 200 g

Schwerstarbeiter 3. Kat. 450 g

je auf Zulagekarte November Abschnitt A

Werdende und stillende Mütter 450 g auf Zulagekarte November, Abschn. 429.

Aufforderung zur Weiterversteuerung der Kraftfahrzeuge

Die Gültigkeitsdauer aller Kraftfahrzeugsteuerkarten läuft am 31. Dezember 1946 ab. Die Kraftfahrzeughalter werden hiermit aufgefordert, die Weiterversteuerung ihrer Kraftfahrzeuge rechtzeitig vorzunehmen. Die Kraftfahrzeugsteuer ist für das ganze Kalenderjahr 1947 im voraus zu entrichten. Zur Vermeidung längerer Wartens bei der Kraftfahrzeugsteuerstelle des Finanzamts werden die Kraftfahrzeughalter mit den Anfangsbuchstaben A—L in der Zeit vom 9. bis 13. Dezember 1946, M—Z in der Zeit vom 16. bis 20. Dezember 1946, je vormittags von 8 bis 12 Uhr, bevorzugt abgefertigt. Die Weiterversteuerung kann unter gleichzeitiger Ueberweisung des

fälligen Jahressteuerbetrags an die zuständigen Finanzkassen auch schriftlich beantragt werden. Auf dem Ueberweisungsabschnitt ist die Kennzeichennummer des zu versteuernden Kraftfahrzeugs anzugeben.

Wer die Weiterversteuerung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, hat Festsetzung und Beitreibung der Kraftfahrzeugsteuer einschl. Verspätungszuschlägen, außerdem die Einziehung des Kraftfahrzeugscheins und des Kennzeichens zu gewärtigen.

3. Dezember 1946.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

2. Bezug durch den Verbraucher.

a) Vom Verbraucher kann der Zucker für November 1946 nur bei dem Kleinverteiler bezogen werden, bei welchem er seinen Vorbestellabschnitt an der Oktober-Lebensmittelkarte abtrennen ließ. Beim Einkauf des Zuckers muß die Lebensmittelkarte für Oktober und für November dem Kleinverteiler vorgelegt werden. An der November-Lebensmittelkarte bzw. Zulagekarte wird der Bezugsabschnitt (Ziffer 1) abgetrennt. Die Kleinverteiler dürfen nur die Kunden beliefern, die bei ihnen im Oktober den Zucker für November vorbestellten.

b) Ist im Oktober 1946 durch den Verbraucher durch irgendwelche Umstände keine Vorbestellung erfolgt, so haben die Kleinverteiler die nachträglich eingegangenen Vorbestellabschnitte Oktober dem Bürgermeisteramt abzugeben unter Angabe des Großverteilers, bei dem der Zuckerbezug erfolgt. Eine Belieferung der nachträglich eingereichten Vorbestellabschnitte Oktober für Zucker darf erst nach Weisung des Kreisernährungsamtes erfolgen.

3. Die Kleinverteiler werden über die weiteren Einzelheiten von den Bürgermeisterämtern unterrichtet.

4. Der Aufruf des Zuckers erfolgt durch die Bürgermeisterämter, sobald der Zucker vom Großverteiler örtlich restlos angeliefert ist. Der örtliche Aufruf ist durch die Verbraucher abzuwarten.

Calw, 22. November 1946.

Kreisernährungsamt.

Teigwarenausgabe für November 1946 an Schwerarbeiter

1. Es erhalten für November 1946 auf Abschnitt DA der Schwerarbeiter-Zulagekarte an Teigwaren:

- Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 Gramm
- „ 2. Kategorie 250 Gramm
- „ 3. Kategorie 500 Gramm

2. Die Teigwaren sind bei dem Kleinverteiler zu beziehen, bei welchem die Vorbestellabschnitte November für Teigwaren an Schwerarbeiter abgegeben wurden.

3. Hat der Inhaber einer Schwer-

Kartoffel-Reisemarken

Mit sofortiger Wirkung gelten nur noch Kartoffelreisemarken in grüner Farbe, Ausgabe August 1946. Alle anderen Kartoffel-Reisemarken haben ihre Gültigkeit verloren und dürfen nicht mehr angenommen werden. Ein Umtausch von alten Kartoffel-Reisemarken in jetzt gültige ist nicht möglich.

Calw, 22. November 1946.

Kreisernährungsamt.

Vorbestellverfahren im Monat Dezember 1946

1. Die Vorbestellabschnitte an den Lebensmittelkarten Dezember für die Januar-Ration sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 12. Dezember 1946 durch die Verbraucher bei den Kleinverteilern abzugeben.

2. Die Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegungen (Krankenhäuser, Altersheime usw.) werden darauf aufmerksam gemacht, sich die vorgeschriebenen Bescheinigungen über ihre Belegungsstärke von den Bürgermeisterämtern ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigungen sind einem Kleinverteiler ebenfalls in der Zeit vom 1. Dezember bis 12. Dezember 1946 zu übergeben. Der Kleinverteiler hat solche Bescheinigungen mit seinen Vorbestellabschnitten (vgl. Ziffer 3) dem Bürgermeisteramt vorzulegen, damit die bescheinigten Personenzahlen mitgerechnet werden.

Für die Krankenanstalten des Kreises Calw stellt das Kreisernährungsamt die Bescheinigungen aus.

3. Von den Kleinverteilern sind bis spätestens 18. Dezember 1946 die bei ihnen abgegebenen und von ihnen aufzuklebenden Vorbestellabschnitte, getrennt nach Warenarten und Altersklassen, beim Bürgermeisteramt (örtliche Kartenausgabestelle) abzugeben. Mitabzugeben sind die Bescheinigungen nach Ziffer 2 dieser Bekanntmachung.

4. Die Bürgermeisterämter erteilen den Kleinverteilern bis spätestens 22. Dezember 1946 die Empfangsbescheinigungen über die abgelieferten Vorbestellabschnitte; Runderlaß Nr. 436 vom 28. September 1946.

5. Diese Empfangsbescheinigungen müssen von den Kleinverteilern späte-

stens am 24. Dezember 1946 — äußerster Termin — ihrem Großverteiler eingereicht sein.

6. Die Großverteiler fertigen eine Gesamtzusammenstellung der bei ihnen eingegangenen Bescheinigungen, getrennt nach Warenarten und Altersklassen. Der Termin für die Vorlage der Gesamtzusammenstellung durch die Großverteiler beim Kreisernährungsamt wird auf 28. Dezember 1946 festgesetzt.

7. Wer seine Vorbestellabschnitte nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, kann später beim Aufruf die Ware nicht erhalten. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Vorbestellverfahrens müssen die gestellten Termine eingehalten werden. Die Kleinverteiler werden besonders gebeten, ihre Kundschaft auf die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Vorbestellabschnitte hinzuweisen.

8. Die im Dezember 1946 abgegebenen Vorbestellabschnitte berechtigen zum Einkauf der Lebensmittel, welche für den Monat Januar 1947 aufgerufen werden. Wenn für Januar 1947 die vorbestellten Lebensmittel aufgerufen werden, so ist die Lebensmittelkarte Dezember 1946 zusammen mit der Lebensmittelkarte Januar 1947 beim Kleinverteiler zur Belieferung vorzuzeigen.

9. Im Monat November sind die Lebensmittel für Dezember 1946 vorbestellt worden. Bei Aufruf der vorbestellten Lebensmittel für Dezember muß dem Kleinverteiler die Lebensmittelkarte November und Dezember vorgelegt werden.

Calw, 28. November 1946.

Kreisernährungsamt.

Zuchtviehabsatzveranstaltung mit Sonderkörung für Bullen

Der Württ. Fleckviehzuchtverband für den Sülgau, Geschäftsstellen Herrenberg und Unterjesingen bei Tübingen, führt Mitte Januar 1947 eine Zuchtviehabsatzveranstaltung verbunden mit einer Sonderkörung für Bullen in Herrenberg durch. Die Gemeinden, die bis dahin Bedarf an Jungbullen haben, werden aufgefordert, diesen bis spätestens 15. 12. 1946 schriftlich bei einer der Geschäftsstellen anzumelden. Die rechtzeitige Anmeldung ist wegen der Zustellung der Einladungspapiere von Wichtigkeit.

Die Mitglieder der Viehzuchtvereine, die verkaufsfähige Jungfarren haben, werden zwecks Anmeldung der Tiere auf die entsprechende Veröffentlichung im Württ. Wochenblatt für Landwirtschaft hingewiesen.

Erlöschten der Pferderäude

Die Pferderäude in Würzbach ist erloschen. Landratsamt.

arbeiterzulagekarte Monat November seine Teigwaren im November nicht vorbestellt, so hat er den Bezugsabschnitt DA bei einem Kleinverteiler abtrennen zu lassen. Der Kleinverteiler bringt auf der Rückseite der Zulagekarte seinen Firmenstempel an und beliefert den Bezugsberechtigten nach Erhalt der Ware. Die Ziffer 3 gilt nur, wenn im November keine Vorbestellung der Teigwaren auf die Schwerarbeiterzulagekarte erfolgt ist.

4. Den Bürgermeisterämtern geht wegen der Ausstellung der Bezugs-scheine ein Erlaß des Kreisernährungsamtes zu. Auf Grund dieses Erlasses werden die Kleinverteiler von den Bürgermeisterämtern (örtl. Kartenausgabestellen) unterrichtet.

5. Ein Bezug der Teigwaren kann erfolgen, sobald sie örtlich aufgerufen sind.

Calw, 22. November 1946.

Kreisernährungsamt.

Verfütterungsverbot für Kartoffeln, Kohlrüben und Hülsenfrüchte

Auf Grund des § 22 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (Reichsgesetzblatt I, S. 1521) wird angeordnet:

§ 1

Kartoffeln, weiße und gelbe Kohlrüben und Hülsenfrüchte, sowie Erzeugnisse hieraus dürfen weder vom Erzeuger noch von anderen zu Futterzwecken, auch nicht für Schweine und Kleintiere, verwendet oder mit anderen Futtermitteln vermischt oder zu Futterzwecken verarbeitet werden und dürfen zu Futterzwecken nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2

Die Verarbeitung von Kartoffeln jeder Art zu Brennzwecken ist verboten.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für ausgesprochene Futterkartoffeln und für Peluschken, Bitter- und Süßlupinen, sowie Sommer- und Winterwicken. Als ausgesprochene Futterkartoffeln gelten Kartoffeln mit einem größten Durchmesser von 2 cm, ferner stark beschädigte oder angekrankte und zum menschlichen Genuß nicht mehr geeignete Kartoffeln.

§ 4

Die Kreisernährungsämter können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 für Hülsenfrüchte, die nachweislich zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind, sowie für Kohlrüben zulassen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verbrauchsregelungsverordnung bestraft, soweit nicht die Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes eine höhere Strafe vorsehen.

Tübingen, 22. November 1946.

Landesernährungsamt
Dr. Weiß.

Erfassung und Verarbeitung von Bucheckern

Die Landesdirektion der Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft und Ernährung in Tübingen, hat im Einvernehmen mit der französischen Militärregierung genehmigt, daß jeder Sammler bei der Ablieferung von 6 kg trockener Bucheckern 1 Liter Bucheckernöl oder von 10 kg waldfrischer Bucheckern 1 Liter Bucheckernöl ohne Anrechnung auf die normale Fettation und ohne Bezahlung erhält. Werden Bucheckern nicht ganz trocken angeliefert, ist die Annahmestelle verpflichtet, dem höheren Wassergehalt entsprechend einen Umrechnungssatz für Oel festzulegen. Für die Erfassung der gesammelten Bucheckern und für die Abgabe des

Spenden für unsere Kriegsgefangenen

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Spendet Sachwerte zu Paketen für unsere Kriegsgefangenen!

Wir wollen im Kreis Calw — wie es auch anderwärts geschieht — den Kriegsgefangenen in französischen und amerikanischen Lagern in Frankreich und in der britischen, amerikanischen und französischen Zone, die aus dem Kreis stammen, sowie den deutschen Kriegsgefangenen, die im Kreis beschäftigt sind oder sich noch hier aufhalten, eine Weihnachtsfreude bereiten. Zu diesem Zweck sind vor allem von den Angehörigen die Anschriften der in Frage kommenden Kriegsgefangenen bei den Bürgermeisterämtern alsbald abzugeben. Ferner wird um Sachspenden für die Pakete gebeten, wie: haltbares Gebäck, Dörrobst, Bucheckern, Rauchwaren, Zigarettenpapier, Feuersteine, ferner Socken, Handschuhe, Hausschuhe, Unterwäsche, Pullover, Winterschuhe, Mützen, Taschentücher, Waschlappen, Seife, Bürsten, Rasierpinsel, Zahnpasta, Kämme, Fußpuder, Nähzeug, Stopfgarn, Knöpfe, Bleistifte, Notizbücher, Kalender, doch auch Packmaterial wie Schachteln (über 20 mal 30 cm), Packpapier, Bindfaden. Was unsere Kriegsgefangenen am Nötigsten gebrauchen, weiß man in allen Familien am besten.

Diese Spenden wollen ebenfalls bei den Herrn Bürgermeistern abgegeben werden, welche in einem Erlaß des Staatssekretariats, Landesdirektion des Innern, Abt. Wohlfahrtswesen, Tübingen, durch das Landratsamt Calw unterrichtet wurden. Die 3 weiteren Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Kreis wurden in dem Erlaß ebenfalls um Unterstützung gebeten. Die eingegangenen Anschriften der Kriegsgefangenen sind raschestens von den Bürgermeisterämtern des ehemaligen Kreises Nagold an Fr. Emmi Wimmel, Nagold, Freudenstädter Str. 59, des ehemaligen Kreises Neuenbürg an Herrn J. Schäfer, Kassenleiter des Kreis-Komitees, Wildbad, König-Karl-Str. 59, des ehemaligen Kreises Calw an die

Geschäftsstelle des Kreis-Komitee Calw, Landratsamt, Zimmer 15, einzusenden, wohin auch anschließend die Spenden (gut verpackt) gesandt werden sollen.

In den 3 Städten sind Ortskomitees zu bilden, welche die weiteren Arbeiten übernehmen. Die aktiven Mitglieder der Sanitätskolonnen (m) und (w) in allen Gemeinden des Kreises werden zur tatkräftigen Unterstützung der Herren Bürgermeister und der Komitees ebenfalls aufgerufen.

Wir wollen alle zeigen, daß die aus dem Kreis Calw stammenden Kriegsgefangenen in den verschiedenen Lagern nicht vergessen sind, doch auch die im Kreis Calw befindlichen Kriegsgefangenen wollen wir gerne beschenken.

Helft Freude bereiten, trotz schwerer Zeiten!

Für das Kreis-Komitee Calw:
(gez.) Dagne, Vorsitzender.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge
und Kriegsgefangenenendienst
Kreis-Komitee Calw, Landratsamt

Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Kriegsgeschädigten

Aus den bei der Straßen- und Häusersammlung vom 26. und 27. 10. eingegangenen Beträgen soll

allen Kriegsoffern, die in
Not sind, eine einmalige
Beihilfe

gegeben werden. In erster Linie ist an die hilfsbedürftigen Familien gedacht, deren Ernährer noch in Kriegsgefangenschaft, schwerkriegsversehrt, gefallen oder vermißt ist, so dann an die Heimkehrer, Flüchtlinge, sowie an die einzelstehenden schwerkriegsversehrt. Die Bedürftigkeit ist vom Bürgermeisteramt unter genauer Angabe der allgemeinen Verhältnisse, der Versehrtenstufe und der Art der Verletzung zu beglaubigen.

Schriftliche Anträge sind an unsere Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, bis spätestens 14. 12. 1946 einzureichen.

Der Vorsitzende
gez. Dagne.

Bucheckernöls sind im Kreis Calw genehmigt:

die Oelmühle Alfred Herrmann in
Stammheim und

die Oelmühle Gottlieb Mäntele in
Nagold-Iselshausen.

Die Bucheckernabnahme ist auf zwei Tage in der Woche beschränkt (Dienstag und Freitag). An anderen Tagen darf nicht abgenommen werden.

Bei der Abgabe erhält der Sammler von einem Beauftragten der örtlichen Kartenausgabestelle, der an den Ab-

nahmetagen bei der Abnahmestelle anwesend ist, sofort, das heißt nach der Gewichts- und Qualitätsfeststellung einen Oelberechtigungsschein in zweifacher Ausfertigung. Soweit die Annahmestellen über entsprechende Oelbestände verfügen, kann der Sammler den Oelberechtigungsschein sofort einlösen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verbringen von Bucheckern in eine andere Zone, sowie der Tausch und der freie An- und Verkauf durch die Oel-

mühlen streng verboten und strafbar sind. Es steht dem Sammler frei, bei welcher Annahmestelle er seine Bucheckern in der französisch besetzten Zone Württemberg-Hohenzollern abliefern will.

Calw, 26. November 1946.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung der Landesdirektion für Kultus, Erziehung und Kunst

Die Lehreroberschule Saulgau und die Lehrerinnenoberschule Nagold (zur Zeit Schwenningen) nehmen im Januar noch weitere Schüler in die 1. und 2. Klasse auf. Bewerber und Bewerberinnen melden sich bis zum 5. Januar 1947 bei den Bezirksschulämtern. Für den Bezirk Calw in Calw, Schillerstr. 27.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Studium, Unterkunft und Verpflegung von der Aufnahme an die Lehreroberschule bis zum Abschluß am Pädagogischen Institut völlig kostenfrei sind.

I. A. gez. Roser, Oberreg. Rat.

**Hausfrauen,
bewirtschaftet Eure Kartoffelvorräte so sparsam wie möglich. Streckt die Kartoffelgerichte mit Kohlrüben.**

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst
Kreis-Komitee Calw, Landratsamt

Bei den Nachforschungen über R. Kr. Moskau wird um Zusendung einer Gebühr von 1.— RM. gebeten, dies blieb durch ein Versehen in letzter Nummer dieses Blattes weg. Dabei ist künftig folgendes unbedingt zu beachten: Die Gesuche müssen so geschrieben sein, wie es verlangt wird — siehe Schwäb. Tagbl. Nr. 89 und Nachr.-Blatt Nr. 91 —, denn Nichtbeantwortung der gestellten Fragen erschwert die Nachforschung. Mehr wie gefragt sollte ebenfalls nicht zugefügt werden. Der Vor- und Zuname des Vaters ist unbedingt anzugeben, auch wenn verstorben. Die Gesuche müssen vom Antragsteller un-

terschrieben sein, was viel übersehen wird, die dadurch notwendigen Rücksendungen verzögern die Weiterleitung. Die Gesuche in lateinischer Schrift oder lateinischer Maschinschrift einsenden! Anschrift nicht an die Geschäftsstelle dieses Blattes, sondern wie am Schluß stehend. Absender nicht auf die Vorderseite des Umschlages, sondern auf der Rückseite. Dies gilt auch für die Briefe in russ. Gefangenschaft, diese jedoch sind portofrei, doch muß dabei stehen: Gebühren-

frei! Franc de port! Dieser Unterschied wolle doch künftig beachtet werden.

Für die vielen Geldspenden von 1.— bis 80.— RM. wird herzlich gedankt. Die Spende Ungenannt von 80.— RM., Poststempel Neubulach, wurde der Sammlung für Kriegsgefangene zugeleitet.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345.— I. A. May.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw

Tagung des Militärgerichts Calw

Zu Beginn wurde wieder gegen eine große Anzahl Personen verhandelt, die bei Kontrollen ohne Kennkarte oder Passierschein betroffen wurden. Es muß auch bei dieser Gelegenheit wieder darauf hingewiesen werden, daß man die erstere stets bei sich zu führen hat und das Reisen von der einen in die andere Zone ohne Passierschein verboten ist. Das Gericht sprach Geldstrafen in Höhe von 25 bis 100 Mark aus. — Zwei Männer, die mit dem Auto ohne Fahrerlaubnis in die französische Zone kamen und dazu noch nicht zur Verhandlung erschienen sind, wurden zu Geldstrafen von 150 und 250 Mark verurteilt sowie ein Mann, der bewirtschaftete Waren ohne Transportgenehmigung gefahren hat, zu einer solchen von 30 Mark. — Ein ganz unbedachtes Stückchen leistete sich ein Zuwanderer aus der Nachbarzone, der infolge Mangels eines Passierscheines bei der Kontrolle nur die Kennkarte aushändigen konnte und diese dem Gendarmen, der weiter beschäftigt war, wieder entriß und flüchtete. Der Gendarm aber war schneller und holte den Sünder wieder ein, der nun für 4 Monate ins Gefängnis kommt. — Wegen Hehlerei angeklagt war ein Mann, der Jugendlichen bei einem Einbruch in einen Bäckerladen Schmiere stand und sich an den gestohlenen 14 Laiben Brot auch gültlich getan hatte. Während die ersteren schon früher abgeurteilt wurden, erhielt der Mann, der ein schlechtes Beispiel gab, jetzt 5 Monate Gefängnis. — Eine Frau, die ebenfalls nach fremdem Gut gegriffen hatte, erhielt 3 Monate Gefängnis mit 45 Tagen Aufschub, eine andere wegen eines gleichen Deliktes

8 Tage mit Aufschub und wieder eine andere Frau wegen leichter Mißhandlung eines vierjährigen französischen Kindes 12 Tage Gefängnis und 300 Mk. Geldstrafe. — 3 Monate in ein Erziehungsheim gesteckt wird ein Jugendlicher wegen Diebstahl und Verlassen seines Arbeitsplatzes ohne Erlaubnis. — Ein des Kriegsverbrechens angeklagter Mann wurde als nichtschuldig befunden und freigesprochen.

Amtsgericht Neuenbürg

„In der Strafsache gegen Wilhelm Wacker, verh. Landwirt und Säger, geboren am 6. 5. 1897 in Neusatz, wohnhaft in Gräfenhausen, Kreis Calw, Kirchstraße 188, wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz hat das Amtsgericht Neuenbürg in der Sitzung vom 10. 9. 1946 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen vorsätzlicher Milchfälschung zu 6 Wochen Gefängnis und 200 RM. Geldstrafe hilfsweise weiteren 20 Tagen Gefängnis verurteilt.

Das Urteil ist mit kurzer Angabe der Gründe durch einmalige Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger des Kreises Calw auf Kosten des Angeklagten bekanntzugeben.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Am 29. Mai 1946 lieferte der Angeklagte bei der Milchsammelstelle Gräfenhausen 4 Liter Milch ab, die etwa 30 Prozent, also etwa 1¼ Liter vorsätzlich zugeschnittenes Wasser enthielten.“

Neuenbürg, den 26. November 1946.
Amtsgericht.

VOLKSTHEATER CALW

Vom 6. bis 11. Dezember der musikalisch reizvolle Film

Eine Nacht in Venedig

mit Heldemarie Hatheyer und Harald Paulsen. Sonntags drei Vorstellungen.

Montag, 9. Dezember, 20.30 Uhr

„Mille et une nuit“

mit Maria Montez, John Hall und Sabu. Vorführung für deutsche Zivilbevölkerung und Militär.

Montag, den 9. Dezember 1946 um 18 Uhr in der städtischen Turnhalle in Calw (Kino)

Revue — Butterfly

ein Spiel in 5 Bildern
Jugendliche zugelassen!

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 8. Dezember 1946, 2. Advent
8.45 Uhr Frühgottesdienst im Vereinshaus Ostermann; 8.45 Uhr Christenlehre für die Töchter (Bachzimmer); 10 Uhr

Hauptgottesdienst i. Vereinshaus (Schüz)
11 Uhr Kindergottesdienst.
Mittwoch: 8.30 Uhr Beisunde.
Donnerstag: 20 Uhr Bibelsunde.

Familiennachrichten

Wir grüßen als Vermählte: Hans Haubmann, Ruth Haubmann, geb. Lutz Calw/Neuhengstett, 23. November 1946

Es starben:

Veronika Mohl, Witwe, aus Stuttgart. Unsere liebende, treusorgende Mutter wurde am 8. November im 87. Lebensjahre heimgerufen und am 11. November

hier beerdigt. Für alle unserer Mutter und uns erwiesene Liebe und Teilnahme danken wir herzlich Diettrauden Töchter: Maria Mohl, Lehrerin a. D., Emma Mohl mit Elsa Stanger, Monakam, Kreis Calw.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Tod unseres lb. Gatten und Vaters Albert Gehring Schreinermeister sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank. Ganz bes. Dank für die vielen Blumenspenden, der Schreinerinnung Calw sowie allen lb. Bekannten von nah und fern. Die trauernden Hinterbliebenen, Ostelsheim, Dezember 1946.

